

# Verein Gsünder Basel - Statuten

## I Name, Sitz und Zweck

#### Artikel 1

## Name, Sitz

Unter dem Namen "Verein Gsünder Basel" besteht mit Sitz in Basel und auf unbeschränkte Dauer ein Verein gemäss Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

#### Artikel 2

#### Zweck

Der Verein bezweckt die Vorbereitung, Durchführung, Unterstützung und Förderung von Massnahmen und Projekten im Bereich der bevölkerungsorientierten Gesundheitsförderung im Sinne der primären Prävention in der Region Basel.

## II Mitgliedschaft

#### Artikel 3

### Mitglieder und GönnerInnen

Mitglieder des Vereins können natürliche wie juristische Personen sowie Rechtsgemeinschaften ohne juristische Persönlichkeit sein.

Jedes Mitglied hat ein von seinem Beitrag unabhängiges Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

GönnerInnen des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, welche mit dem Verein sympathisieren und einen Beitrag zur Erfüllung des Vereinszweckes leisten. Den GönnerInnen steht kein Stimmrecht zu.

### Artikel 4

## Aufnahme von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Unterzeichnung einer schriftlichen Beitrittserklärung und anschliessendem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand.

Gsünder Basel – Statuten Seite 1 von 5

#### Artikel 5

## Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt auf Ende eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten. Der Austritt ist schriftlich zuhanden des Vorstandes zu erklären;
- durch Auflösung oder Untergang der juristischen Person oder der Personengemeinschaft ohne juristisch Persönlichkeit;
- durch Ausschliessung eines Mitgliedes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist zu begründen.

## Artikel 6

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Leistung eines jährlichen Beitrags. Die Mitgliederversammlung legt alljährlich auf Antrag des Vorstands die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.

Die Beitragspflicht kann auch in Form eines einmaligen Beitrages von mindestens Fr. 50'000.-- (Franken fünfzigtausend) erbracht werden.

## Artikel 7

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### III Mittel des Vereins

#### Artikel 8

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- die jährlichen Mitaliederbeiträge:
- die einmaligen Mitgliederbeiträge;
- freiwillige Beiträge der Mitglieder;
- Gönnerbeiträge;
- Realleistungen:
- Schenkungen und andere Kapitalzuwendungen;
- Vermögenserträge.

Der Verein kann auch Erbschaften und Legate entgegennehmen.

## IV Organisation

## Artikel 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Geschäftsstelle der Beirat die Revisionsstelle.

## a) Mitgliederversammlung, Einberufung

#### Artikel 10

Oberstes Organ ist die Versammlung der Mitglieder. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Gesuch mindestens 1/5 (einem Fünftel) der Mitglieder einberufen werden.

Jede Versammlung muss mindestens 14 (vierzehn) Tage vor deren Abhaltung unter Bekanntgabe der Traktanden den Mitgliedern schriftlich angezeigt werden.

Anträge für die Versammlung sind von den Mitgliedern dem Vorstand mindestens drei Wochen vor der Versammlung einzureichen.

#### Artikel 11

#### Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied unabhängig von der Höhe seines Beitrages eine Stimme. GönnerInnen haben kein Stimmrecht.

Über die Geschäfte der Versammlung wird im allgemeinen in der offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von 2/3 (zwei Dritteln) der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei der Stimmengleichheit gibt der Präsident, der mitstimmt, den Stichentscheid.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist.

#### Artikel 12

#### Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung fallen alle jene Obliegenheiten zu, welche nicht durch die Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Kompetenzen:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
- Déchargeerteilung des Vorstandes;
- Genehmigung des Budgets:
- Wahl des Vorstands und des Präsidenten/der Präsidentin;
- Wahl der Revisionsstelle.

#### Artikel 13

#### Protokolle

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches durch den/die Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Gsünder Basel – Statuten Seite 3 von 5

## b) Der Vorstand

#### Artikel 14

### Organisation des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 (fünf) Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der/die PräsidentIn wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand wählt den/die GeschäftsleiterIn, welche/r nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht.

Der Vorstand tritt zusammen so oft als es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand trifft seine Entscheide mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der/die PräsidentIn den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied des Vorstandes mündlich Beratung verlangt.

Der Vorstand bestimmt die Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen, und setzt die Art der Zeichnungsberechtigung fest.

#### Artikel 15

## Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Kompetenzen:

- Vertretung des Vereins nach aussen.
- Vorbereitung der Geschäfte, welche der Mitgliederversammlung zu unterbreiten sind und Ausführung der entsprechenden Beschlüsse,
- Bezeichnung der Geschäftsstelle und Wahl des/der Geschäftsleiters/in,
- Wahl des Beirats
- Erlass von Reglementen.

## c) Geschäftsstelle

#### Artikel 16

#### Bestellung, Funktion

Der Vorstand bezeichnet eine Geschäftsstelle, welche mit der Sekretariatsführung, der Vorbereitung und der Koordination der Vereinsaktivitäten beauftragt ist. Die Geschäftsleitung kann sowohl einem Mitglied des Vorstandes, als auch Dritten, welche nicht Mitglied des Vorstandes oder des Vereins sein müssen, übertragen werden. Die Kompetenzen und Pflichten der Geschäftsstelle können in einem Reglement näher umschrieben werden.

#### d) Der Beirat

#### Artikel 17

## Bestellung, Funktion

Der Vorstand bestellt für die Beratung einzelner Geschäfte, insbesondere im medizinischwissenschaftlichen Bereich, einen Beirat. Kompetenzen und Pflichten des Beirates können in

einem Reglement näher umschrieben werden. Die Anträge des Beirates haben empfehlenden Charakter.

## e) Die Revisionsstelle

#### Artikel 18

## Bestellung, Funktion

Die Mitgliederversammlung ernennt jeweils für eine Amtszeit von einem Jahr eine Revisionsstelle. Diese überprüft die alljährlich abzuschliessende Jahresrechnung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung darüber schriftlichen Bericht.

#### Artikel 19

## Reglemente

Der Vorstand kann Reglemente erlassen, ändern und aufheben, insbesondere über die Verwirklichung des Vereinszweckes, die Geschäftsstelle und den Beirat des Vereins.

## Artikel 20

## Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### Artikel 21

## Auflösung und Liquidation

Kann der Vereinszweck nicht mehr erreicht werden, so ist der Verein aufzuheben und zu liquidieren. Es sind in erster Linie allfällige Verpflichtungen des Vereins zu erfüllen. Ein nach Deckung sämtlicher Ansprüche verbleibender Rest des Vereinsvermögens ist sinngemäss im Rahmen des Vereinszwecks zu verwenden.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins ist mit 2/3 (zwei Dritteln) aller stimmberechtigten Mitglieder zu fällen. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist innert 4 (vier) Wochen nach der Abhaltung der ersten Mitgliederversammlung eine zweite Mitgliederversammlung abzuhalten, in welcher mit der Mehrheit von mindestens ¾ (drei Vierteln) der abgegeben Stimmen über die Auflösung beschlossen werden kann.

Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 25. Juli 1991. Änderungen beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 5. Februar 2002. Änderungen beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2015.

Basel, 20. Mai 2015

Lucie Trevisan Präsidentin